OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500547/12/KH**

Datum: **Linz, 4. Februar 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J P, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 19. Mai 2020, GZ: BHBR/91904040041304/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 (AWG 2002) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. August 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 420 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. Mai 2020, GZ: BHBR/91904040041304/19, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) über J P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 2.100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 12 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als handelsrechtlicher Geschäftsführer der P GmbH dafür verantwortlich zu sein, dass diese, welche gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig ist, am 20. November 2019 am Standort B nicht gefährliche Abfälle und zwar mindestens sechs Altreifen entgegen § 15 Abs. 5 AWG einem nicht Berechtigten übergeben habe, zumal diese Person keine Erlaubnis für das Sammeln oder Behandeln von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 gehabt habe. Er habe damit gegen § 15 Abs. 5 iVm § 79 Abs. 2 Z. 4 iVm § 26 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass der P GmbH keine Entledigungsabsicht hinsichtlich der gegenständlichen Reifen unterstellt werden könne, wenn sie drei Mal im Jahr bis zu fünf Reifen an Herrn C weitergibt, damit dieser sich etwas zu essen kaufen könne. Bei derart geringen Mengen sei eine Entledigungsabsicht vollkommen untypisch für ein in der Abfallwirtschaft tätiges Unternehmen. Die P GmbH erlange durch die Übergabe von bis zu 15 Reifen pro Jahr keinen wie auch immer gearteten Vorteil, weshalb auch nicht auf eine Entledigungsabsicht geschlossen werden könne. Es sei eine bestimmungsgemäße Verwendung der übergebenen Reifen möglich gewesen, diese hätten über ausreichend Profil verfügt, was auf den dem Akt beiliegenden Lichtbildern erkennbar sei. Weiters seien Milderungsgründe gegeben, was ein Vorgehen nach § 20 VStG rechtfertige.
Beantragt wurden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Reduktion der verhängten Strafe gemäß § 20 VStG um die Hälfte.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 20. August 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen sind, die belangte Behörde war entschuldigt.

5. Das Verwaltungsgericht sprach mit Erkenntnis vom 9. September 2020, GZ: LVwG-500547/5/KH eine Ermahnung aus. Dagegen erhob die belangte Behörde Amtsrevision beim Verwaltungsgerichtshof, über welche dieser mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2021, GZ: Ra 2020/05/0232-6 entschied und die Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 9. September 2020 im Umfang seiner Beschwerdestattgebung (Ausspruch über die Ermahnung sowie über die Kostentragung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens und des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts behob. Insbesondere wurde darin ausgeführt, dass das Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung sich mit den in § 1 Abs. 3 AWG 2002 genannten öffentlichen Interessen auseinandersetzen und eine diesbezügliche Beurteilung der Schutzgüter vornehmen hätte müssen [Rz 12]. Weiters spreche der Strafrahmen des § 79 Abs. 2 AWG 2002 gegen eine geringe Bedeutung der geschützten Rechtsgüter, zumal es sich beim Bf um den Geschäftsführer einer gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Gesellschaft handle [Rz 13]. Auch im Hinblick auf das Verschulden sei die Beurteilung des Verwaltungsgerichts nicht nachvollziehbar, da es sich beim Bf um einen gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätigen handle und der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Fall bereits ausgesprochen habe, dass die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen ist, dass das tatbildmüßige Verhalten des Beschuldigten nicht erheblich hinter dem in der Strafdrohung des § 79 Abs. 2 AWG 2002 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurückgeblieben ist und das Verwaltungsgericht nicht ausreichend begründet habe, warum dies im konkreten Fall anders sein sollte [Rz 14].

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die P GmbH sammelt Altreifen auf ihrem Betriebsgelände in 10 m³-Mulden. Reifen mit Profil, die noch brauchbar sind, wurden bis zum Tattag vor diesen Mulden gestapelt, wo man diese im Bedarfsfall mit Zustimmung des Bf entnehmen konnte.

2. T N P C hat am Tattag mit Erlaubnis des Bf Reifen von dem Stapel vor der Mulde, in der die Altreifen gelagert wurden, entnommen. Die Reifen waren noch nicht abgefahren und stammten entweder von Fahrzeugen der P GmbH, des Bf selbst oder seiner Mitarbeiter. Die Reifen waren von Fahrzeugen abgenommen worden, weil auf diese neue Reifen montiert worden sind.

3. Nach Erlassung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses hätte T N P C noch zwei Mal nach Reifen gefragt, wurde vom Bf jedoch unter Hinweis darauf weggeschickt, dass er keine Reifen mehr weitergibt. Seit Erlassung des

Straferkenntnisses werden keine Reifen vor der Mulde zur Entnahme mehr gelagert.

4. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung Entsorgungsnachweise betreffend Altreifen (Übergabe an die E AG) ohne Felgen für das Jahr 2018 von rd. 30 Tonnen, für das Jahr 2019 von rd. 20 Tonnen und für das Jahr 2020 bislang von rd. 16 Tonnen vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 20. August 2020, zu welcher der Bf und sein Rechtsvertreter erschienen sind. Die belangte Behörde war entschuldigt.

2. Die Feststellung zur Vorgangsweise der P GmbH in Bezug auf die vor der Mulde zur Entnahme gelagerten Reifen, die noch nicht abgefahren waren, vor bzw. nach Erlassung des gegenständlichen Straferkenntnisses folgt aus den Angaben des Bf in der mündlichen Verhandlung. Dass er T N P C erlaubt hatte, Reifen im Bedarfsfall mitzunehmen und die verfahrensgegenständlichen sechs Reifen von dieser Erlaubnis umfasst waren, wurde vom Bf nicht bestritten. Woher die Reifen stammten, fußt ebenso auf den Angaben des Bf, wobei dieser in der mündlichen Verhandlung hinsichtlich dieser Angaben einen glaubwürdigen Eindruck hinterließ.

3. Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung Entsorgungsnachweise aus den Jahren 2018 bis 2020 über „Altreifen gemischt ohne Felge" vorgelegt, welche an die E AG übergeben wurden.

4. Dass die verfahrensgegenständlichen Reifen noch die erforderliche Mindestprofiltiefe aufgewiesen hätten, konnte anhand der im Akt einliegenden Lichtbilder nicht festgestellt werden.

5. Die P GmbH ist gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der P GmbH, es ist keine andere Person als verantwortlicher Beauftragter iSd § 9 VStG bestellt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

<u>1. Rechtsgrundlagen:</u>

Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) lauten wie folgt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

§ 15 Abs. 5 AWG 2002:
„(5) Ist der Abfallbesitzer zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande, hat er die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) vermieden werden; Abfälle sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben."

§ 79 Abs. 2 Z. 4 AWG 2002:
„(4) Wer
[...]
4. nicht gefährliche Abfälle entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig einem entsprechend Berechtigten übergibt, begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist festzuhalten, dass zur Einstufung einer Sache als Abfall im Sinne des AWG 2002 gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 entweder der subjektive (= Entledigung bzw. Entledigungsabsicht) oder der objektive Abfallbegriff (= mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinn des § 1 Abs. 3 AWG 2002) erfüllt sein muss.

Eine mögliche Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen im Sinn des § 1 Abs. 3 AWG 2002 durch die verfahrensgegenständlichen Reifen, welche am Tattag am Betriebsgelände der P GmbH vor der Mulde gelagert wurden, in der die Altreifen zur Weitergabe an einen befugten Entsorger gesammelt wurden, konnte nicht festgestellt werden. Somit ist der objektive Abfallbegriff nicht erfüllt.

Zum subjektiven Abfallbegriff ist festzuhalten, dass der Bf glaubwürdig angegeben hat, dass er vor jener Mulde Reifen stapelt, die noch nicht abgefahren sind und noch verwendet werden können und die Reifen entweder von Firmenfahrzeugen oder von Privatfahrzeugen des Bf oder seiner Mitarbeiter stammen. Zur

Behauptung des Bf in der Beschwerde, dass auf den im Akt einliegenden Lichtbildern gut erkennbar sei, dass die Reifen über ausreichend Profil verfügen, ist jedoch festzuhalten, dass dies anhand der Fotos nicht möglich war und dass keine Feststellung möglich war, dass die verfahrensgegenständlichen Reifen noch über die kraftfahrrechtlich erforderliche Mindestprofiltiefe verfügt haben.
Fakt ist, dass die Reifen zwar möglicherweise noch verwendbar waren, allerdings vom Bf oder auch von seinen Mitarbeitern von den jeweiligen Fahrzeugen abgenommen wurden, um sie durch neue Reifen zu ersetzen und danach vor der Mulde aufgestapelt wurden, damit andere Personen bei Bedarf von dort Reifen für ihren Gebrauch entnehmen können. Es bestand folglich beim jeweiligen Besitzer der Reifen zumindest eine Entledigungsabsicht, da man die Reifen wie erwähnt am jeweiligen Fahrzeug durch neue Reifen ersetzt hatte. Somit war zum Zeitpunkt der Lagerung bzw. Entnahme der Reifen von ihrem Lagerort der subjektive Abfallbegriff erfüllt. Dieser endet nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erst wieder, wenn die Abfälle in der Folge einer zulässigen Verwertung zugeführt wurden, was zum Zeitpunkt der Übernahme durch T N P C bzw. zum Zeitpunkt des Einladens der Reifen in sein Fahrzeug noch nicht der Fall war. Vgl. beispielsweise dazu VwGH 27.06.2013, 2013/07/0041, wo dieser ausführt, dass nach § 2 Abs. 1 Z. 1 AWG 2002 Abfälle iSd AWG bewegliche Sachen sind, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat, wofür ausreicht, dass bei irgendeinem Vorbesitzer die Entledigungsabsicht bestanden hat.

Somit handelte es sich bei den verfahrensgegenständlichen Reifen zur Tatzeit um Abfälle im subjektiven Sinn. Durch die Weitergabe an T N P C, der zur Tatzeit über keine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen verfügte, wurde ein Verstoß gegen § 15 Abs. 5 AWG 2002 in objektiver Hinsicht verwirklicht.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachen-vorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.
Der Bf hat nicht bestritten, dass er die Reifen zur Entnahme für Dritte freigegeben hatte, von denen ihm bekannt war, dass sie über keine Erlaubnis zum Sammeln oder Behandeln von Abfällen verfügen. Da der Bf handelsrechtlicher Geschäftsführer eines gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätigen Unternehmens

ist und hiebei ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab hinsichtlich des Verschuldens anzusetzen ist, ist jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der im aufgehobenen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts vom 9. September 2020 erteilten Ermahnung ist festzuhalten, dass § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG das kumulative Vorliegen der darin normierten Voraussetzungen, u.a. einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, vorsieht. Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Rz 13 der Entscheidung vom 7. Oktober 2021, Ra 2020/05/0212, einerseits ausgeführt, dass die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens findet und andererseits darauf hingewiesen, dass der Strafrahmen des § 79 Abs. 2 AWG 2002, welcher 450 Euro bis 8.400 Euro beträgt und für gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätige eine Mindeststrafe von 2.100 Euro vorsieht, in Verbindung mit der Tatsache, dass es sich beim Bf um den Geschäftsführer einer gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätigen Gesellschaft handelt, gegen eine geringe Bedeutung der geschützten Rechtsgüter spricht, was im gegenständlichen Fall die Erteilung einer Ermahnung bereits mangels Vorliegens dieser Voraussetzung ausschließt.

Auch dem vom Verwaltungsgericht im aufgehobenen Erkenntnis vom 9. September 2020 angenommenen geringen Verschulden des Bf, das zusammengefasst damit begründet wurde, dass der Bf die Reifen augenscheinlich kontrolliert und nur jene zur Entnahme freigegeben hatte, die noch nicht abgefahren waren, sowie dass sein Motiv, noch gebrauchsfähige Reifen unentgeltlich zur Entnahme für Personen bereitzustellen, die finanziell schlechter gestellt sind, als keineswegs verwerflich zu werten sei, ist der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 2021, GZ: Ra 2020/05/0232 entgegen getreten: Unter Rz 14 des Erkenntnisses vom 7. Oktober 2021, Ra 2020/05/0232 hielt er fest, dass im Hinblick auf das Verschulden die Beurteilung des Verwaltungsgerichts nicht nachvollziehbar sei, da es sich beim Bf um einen gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft Tätigen handle und der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Fall bereits ausgesprochen habe, dass die belangte Behörde zu Recht davon ausgegangen ist, dass das tatbildmüßige Verhalten des Beschuldigten nicht erheblich hinter dem in der Strafdrohung des § 79 Abs. 2 AWG 2002 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt zurückgeblieben ist und das Verwaltungsgericht nicht ausreichend begründet habe, warum dies im konkreten Fall anders sein sollte, was somit auch aus diesem Grund die Erteilung einer Ermahnung ausschließt.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ist dieser den Annahmen der Behörde nicht entgegengetreten.

Sowohl im Behördenverfahren, als auch im Beschwerdeverfahren sind keine Milderungs- oder Erschwerungsgründe hervorgekommen. Darüber hinaus wurde im angefochtenen Straferkenntnis die in § 79 Abs. 2 AWG 2002 für eine gewerbsmäßige Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft vorgesehene Mindeststrafe von 2.100 Euro verhängt, welche im vorliegenden Fall somit nicht unterschritten werden kann. Folglich war die Beschwerde abzuweisen und das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19. Mai 2020, GZ: BHBR/91904040041304/19, vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die konkrete Strafzumessung stellt eine einzelfallbezogene Beurteilung dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing